

**Der Landrat  
Abteilung für Veterinärwesen  
und Verbraucherschutz**

**Fachdienst 25.2 Tiergesundheit u.  
Tierische Nebenprodukte**

**Datum:** 24.01.2022

**Aktenz.:** 25.2/TF/GeflPestSchV

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza**

(Aufstallungspflicht in Risikogebieten)

Aufgrund des Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht für den Lahn-Dill-Kreis folgende

### **Allgemeinverfügung**

- 1.** Wer in den nachfolgend aufgeführten Gebieten des Lahn-Dill-Kreises Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse oder mehr als 50 sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (ausgenommen Tauben) hält,
  - a. hat diese Vögel in geschlossenen Ställen oder
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),  
zu halten.

Diese Aufstallungspflicht gilt für folgende Gebiete (siehe beigefügte Karten) in den Bereichen innerhalb von 200m Abstand zum Ufer:

- I. Dutenhofener See
- II. Aartalsee in Hohenahr und Bischoffen
- III. Gebiete entlang der Flüsse Lahn und Dill

Die beigegefügten Karten auf denen die betreffenden Gebiete farblich hervorgehoben sind, sind Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung können bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in der Schlosstraße 20 in 35745 Herborn von Montag - Freitag in der Zeit von 7:30 bis 12:30 Uhr; Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 13:30 bis 18:00 Uhr nach Absprache, sowie im Internet auf der Homepage des Lahn-Dill-Kreises unter [www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

## **Begründung**

### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Landrates des Lahn-Dill-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Zu 1.

Deutschland und Europa erlebten zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie. So wurde ein seit Sommer 2020 aktives HPAIV H5-Geschehen im südlichen Sibirien und dem angrenzenden Norden Kasachstans vermutlich mit dem Herbstvogelzug 2020 nach Europa eingetragen und führte in der Folge zu einer massiven HPAIV H5-Epizootie bei Wildvögeln. Sukzessive kam es ab Oktober 2020 zu Ausbrüchen in Geflügelhaltungen in ganz Europa. Bereits in der Vergangenheit fielen einige solcher Ausbruchsgeschehen zeitlich und räumlich mit dem Herbstzug von migrierenden Wasservögeln zusammen und führten zur Verbreitung der Viren nach Europa und Afrika; es handelt sich somit um ein bekanntes Eintrags- und Ausbreitungsmuster. Auch in diesem Jahr wurden zahlreiche HPAIV H5-Ausbrüche im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan und in Georgien nachgewiesen, welche sich durch den Herbstzug von Wasservögeln in Analogie der vergangenen Epidemien erneut nach Europa ausbreiten könnten. In Europa wurden seit dem 10. September 2021 in Belgien, Frankreich, Polen, der Tschechischen Republik, Kosovo, Italien, Estland und der Ukraine neue HPAI H5-Ausbrüche bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln festgestellt.

Finnland, Schweden, Estland, Serbien meldeten darüber hinaus Fälle bei Wildvögeln. Zudem gibt es in Deutschland seit Mitte Oktober 2021 wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln. Zudem erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nordischen Ländern Europas. Dies zeigt, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist. Diese Einschätzung wird von den sporadischen Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinhaltungen) in Nachbarstaaten gestützt. HPAIV H5 wurde seit dem 16.11.2021 sowohl im Westerwaldkreis bei Wildvögeln als auch im Landkreis Rhön-Grabfeld am 27.12.2021 bei Wildgänsen, am 06.01.2022 bei Hausgeflügel und am 18.01.2022 im Landkreis Gießen bei einer Wildgans, sowie im Main-Kinzig-Kreis bei einer Kanadagans nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle in Hessen sind derzeit in Abklärung.

In seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 10. Januar 2022 zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland, bewertet das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch.

Aufgrund dieser Einschätzung und der genannten Nachweise von HPAIV H5 muss davon ausgegangen werden, dass im Lahn-Dill-Kreis ein sehr hohes Risiko der Einschleppung von HPAIV H5 in Vogelhaltungen in ornithologischen Risikogebieten besteht. Dies wurde im Rahmen meiner Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Das Virus der Aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere durch Ausscheidungen von infizierten Tieren verunreinigte Materialien wie Einstreu übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragsquelle eine wichtige Rolle, da sie Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können. Wasservögel können infiziert sein und den Erreger ausscheiden, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen. Deshalb stellen sie nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Risiko dar. Freilandhaltungen und Stallhaltungen, bei denen keine adäquate Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von Wildvögeln und deren Ausscheidungen besteht, sind deshalb besonders gefährdet, da ein direkter Kontakt mit infizierten Wildvögeln und kontaminiertem Material naturgemäß möglich ist.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung der Hühner und anderen Geflügels, die zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu erheblichen Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Schäden führt.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten ist gemäß Artikel (Art.) 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung die Anordnung der Aufstallung in den besonders gefährdeten Gebieten des Lahn-Dill-Kreises erforderlich, um die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel zu vermeiden.

Nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind alle gehaltenen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sowie im Falle von gehaltenen Vögeln anderer Arten (ausgenommen Tauben) ab einer Anzahl von 50 Vögeln in den unter I-III definierten Risikogebieten in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die die Haltungseinrichtung gegen das Eindringen von Wildvögeln sichert, aufzustellen. Unter Berücksichtigung des Tierschutzes muss im Fall von gehaltenen Vögeln anderer Arten (ausgenommen Tauben) erst ab einer Anzahl von mehr als 50 Vögeln aufgestellt werden, da im Falle des Ausbruches der Geflügelpest in solchen Beständen keine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/687 in der zu errichtenden der Sperrzonen gewährt werden kann. Dies würde neben den teilweise massiven krankheitsbedingten Verlusten zu hohen wirtschaftlichen

Einbußen bei anderen in der Sperrzone liegenden Geflügelhaltungen führen. Die Aufstallungspflicht gilt nicht für Taubenhaltungen, da Tauben nach derzeitigem Kenntnisstand im Vergleich mit z.B. Hühnern über eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Infektion mit HPAIV H5 verfügen.

Maßgebend für die Gebiete, für die im Lahn-Dill-Kreis die Aufstallungspflicht gilt, sind die in Hessen definierten ornithologischen Risikogebiete, zu denen auch die unter Nr. 1 I-II genannten Gebiete gehören. Hier sammeln sich wildlebende Wasser- und Zugvögel, rasten und brüten. Die örtlichen Gegebenheiten bringen ein erhebliches Vorkommen derjenigen Wasservögel, bei denen das Virus der Geflügelpest HPAI H5 in Deutschland festgestellt wurde mit sich. Die Festlegung der Gebietsgrenzen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit Experten der Staatlichen Vogelschutzwarte. Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Insbesondere für Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen besteht ein hohes Risiko des Eintrags in die Bestände. Denn wenn sich Wasservögel in hoher Zahl sammeln und vermischen, werden Virusübertragungen zwischen Wildvögeln und somit die Verbreitung der Viren begünstigt und dadurch auch die Gefahr, dass das Virus in die Haltungen eingetragen wird. Die getroffene Anordnung habe ich in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstallung der genannten Vogelarten wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und ist im öffentlichen Interesse notwendig.

Die Aufstallungspflicht ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände und Vogelhaltungen durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und in andere Vogelhaltungen mit mehr als 50 Vögeln zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels und gehaltener Vögel anderer Arten sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen.

Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordnete Maßnahme sofort und umfassend greift, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diese Verfügung Widerspruch erheben. Wenn Sie dies tun wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

Sie müssen den Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nachdem diese Verfügung bekannt gegeben wurde,
- schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift
- bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Postanschrift: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar oder Schlossstr. 20, 35745 Herborn  
E-Mail: veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de \*  
De-Mail: info@lahn-dill-kreis.de-mail.de \*\*

einlegen.

Zur Fristwahrung kann auch der Fristenbriefkasten des Kreisausschusses am Kreishaus, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar (Zugang von Seiten der Moritz-Hensoldt-Straße) genutzt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

\*Falls Sie sich für die elektronische Form entscheiden, beachten Sie bitte, dass eine einfache E-Mail nicht den Anforderungen des § 3 a Abs. 2 (VwVfG) entspricht. Gemäß § 3 a Abs. 2 S. 2 VwVfG muss das Dokument nämlich mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ versehen sein, was bei einer einfachen E-Mail nicht der Fall ist.

\*\*Eine weitere Möglichkeit, den Widerspruch in elektronischer Form zu erheben, ist die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes.

Sofern Sie ihren elektronischen Dokumenten Anlagen beifügen, bitten wir um Nutzung der Formate PDF, JPG oder TIF.

## Hinweise:

Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Bst. a des Tiergesundheitsgesetzes und i. S. des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheits-gesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Meine Behörde kann gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung
  - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder
  - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

„Geflügel“ gemäß Art. 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a.) Erzeugung von
  - I. Fleisch;
  - II. Konsumeiern;
  - III. sonstigen Erzeugnissen;
- b.) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c.) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.

Wer im Lahn-Dill-Kreis Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, muss dies – sofern noch nicht erfolgt - beim Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) und der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) anzeigen. In diesen Fällen ist der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz darüber Meldung zu erstatten.

Herborn, den 24.01.2022

Im Auftrag



Dr. Bosco  
Leitender Veterinärdirektor